

Nummer	Bezeichnung	Seite
50/2020	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh	76
51/2020	Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh	80
52/2020	Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ vom 22.06.2020	81
53/2020	Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 30.06.2020	83
54/2020	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	84
55/2020	Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB 1. Aufstellungsbeschluss 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)	85
56/2020	Öffentliche Zustellung Emrullah GÜCLÜ	86
57/2020	Heimatpreis für Gütersloh	87

## 50/2020

### **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) sowie der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Die Benutzungs- und Gebührenordnung erhält folgende Fassung:**

#### **§ 1**

#### **Rechtscharakter und Aufgabe der Volkshochschule**

(1) Die Volkshochschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Gütersloh eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung NRW. Sie dient der Weiterbildung von Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, mindestens nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.

(2) Einzelheiten über die Organisation der Volkshochschule sind in der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh festgelegt. Die Bestimmungen dieser Satzung bleiben durch diese Benutzungs- und Gebührenordnung unberührt.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Die Volkshochschule führt zur Erfüllung ihrer Aufgabe Lehrveranstaltungen durch. Diese können Einzelveranstaltungen (Vorträge, Vortragsreihen, Exkursionen u.a.m.) und langfristige Veranstaltungen (Lehrgänge, Seminare, Kurse, Arbeitskurse, Studienfahrten u.a.m.) sein (§ 2 Abs. 3 der Satzung für die Volkshochschule Gütersloh).

(2) Eine Unterrichtsstunde ist eine Lehrveranstaltung von 45 Minuten Dauer.

### § 3

#### Benutzungsrecht

(1) An den von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen kann jeder teilnehmen, der im Laufe des Semesters mind. das 16. Lebensjahr vollendet. In besonderen Fällen können auch jüngere Teilnehmende zu den Veranstaltungen zugelassen werden.

(2) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann von dem Besuch anderer Veranstaltungen sowie von der Ablegung von Prüfungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann auch begrenzt werden, wenn dies wegen der Art der Veranstaltung oder aus technischen Gründen erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der Pädagogischen Leitung.

(4) Die Zulassung ist nach dem 3. Unterrichtstag einer langfristigen Veranstaltung (§ 2 Abs. 1) in der Regel nicht mehr möglich. In Ausnahmefällen entscheidet die Pädagogische Leitung im Benehmen mit der nebenberuflichen pädagogischen Kursleitung.

### § 4

#### Benutzungsverhältnis

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Gütersloh und den Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule untersteht dem öffentlichen Recht.

(2) Das Rechtsverhältnis kommt durch Anmeldung zustande und erlischt in der Regel mit dem Ende der Lehrveranstaltung.

(3) Ein Kursplatz gilt als gebucht, solange die Volkshochschule keine Absage erteilt.

(4) Das Rechtsverhältnis kann nur durch schriftliche Abmeldung gelöst werden. Bei Kursen mit max. 4 Terminen, Bildungsurlauben und Wochenendseminaren ist eine Abmeldung mit Erstattung der Gebühren möglich, wenn die Volkshochschule spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung benachrichtigt wird. Eine spätere Abmeldung ist nur bei Kursen mit 5 oder mehr Unterrichtstagen möglich, wenn die Abmeldung spätestens drei Werktage nach dem ersten Veranstaltungstag bei der Volkshochschule vorliegt. Für Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen (§ 12)

### § 5

#### Gebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Gütersloh Gebühren.

(2) Die Gebühren betragen, soweit nicht besondere Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu berücksichtigen sind, 2,60 € je Unterrichtsstunde (45 Min.).

Für Einzelvorträge, Podiumsdiskussionen etc. werden je nach Art der Veranstaltung, Höhe des Dozenten honorars und Arbeitsaufwand Gebühren zwischen 2,00 € und 20,00 € erhoben. Es wird eine Anmeldegebühr von 1 € je Kurs und Teilnehmenden erhoben. Für Einzelveranstaltungen wird keine Anmeldegebühr erhoben.

(3) Die Volkshochschule ist berechtigt, den Zuschlag gem. 1.2 sowie die Fahrtkosten gem. 6.3 der Anlage A der Allgemeinen Honorarbedingungen für die VHS der Stadt Gütersloh auf die Teilnahmegebühr umzulegen.

(4) Für Veranstaltungen, bei welchen durch Gesetze oder Verordnungen zusätzliche Kosten entstehen (z.B. GEMA, VG WORT, Künstlersozialkasse) sind diese veranstaltungsbezogenen Kosten der Teilnahmegebühr aufzuschlagen.

(5) Insbesondere wenn die Höhe der Personal-, Honorar- oder Sachkosten oder marktorientierte Kriterien es erfordern, kann ein Zuschlag auf die Gebühr gem. Abs. 2 erhoben werden. So wird von Dritten erhobene Fremdmiete auf die Kursgebühr umgelegt. Der Zuschlag beträgt pro Unterrichtsstunde bis zu 4,00 €.

(6) Lehrveranstaltungen können aus pädagogischen, ökonomischen oder bildungspolitischen Gründen gebührenfrei oder zu einer geringeren Gebühr als in Abs. 2 festgelegt, durchgeführt werden. Hierüber entscheidet die Leitung der Volkshochschule.

(7) Wird die Mindestanzahl an Teilnehmenden bei Veranstaltungen unterhalb der nach dem Weiterbildungsgesetz förderfähigen durchschnittlichen Anzahl an Teilnehmenden festgesetzt, ist ein Gebührenaufschlag zu zahlen, der der Gebühreneinnahme bei 10 Teilnehmenden entspricht.

(8) Bei Veranstaltungen, die nach besonderen Vorschriften gefördert werden, wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Vorschriften erhoben, um die Förderfähigkeit sicherzustellen.

(9) Kostendeckend werden die Gebühren für folgende Veranstaltungen erhoben:

1. Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung

2. Sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen, die nicht nach dem 1. Weiterbildungsgesetz NRW gefördert werden.

Für die Ermittlung der kostendeckenden Gebühr sind neben Honorar- und Fahrtkosten insbesondere auch die Kosten für hauptamtliches Personal, Sach-, Gebäude- und sonstige Kosten zu berücksichtigen.

(10) Bei Kursen, welche der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird die Steuer durch die VHS auf die Kursgebühr erhoben.

## § 6

### Studienfahrten und Studienreisen

Bei Studienfahrten und Studienreisen wird von der VHS-Leitung die Gebühr kostendeckend festgesetzt. Reisekosten, Übernachtung, Verpflegung, Aufwendungen für eine Reiserücktrittsversicherung und sonstige im Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallende Kosten sind auf die Teilnehmer umzulegen.

## § 7

### Prüfungen

Die VHS führt Prüfungen im Auftrag Dritter durch. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach den gültigen Durchführungs- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Trägers.

## § 8

### Umlagen, Lernmittelpauschalen

(1) Für die Nutzung der VHS-eigenen Küche wird je Unterrichtstag eine Nutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.

(2) Für die Nutzung von VHS- bzw. schuleigenen Geräten und Anlagen im Informatikbereich wird je Unterrichtsstunde eine Nutzungsgebühr von 1,00 € erhoben.

(3) Bei Lehrveranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder sonstige Kosten entstehen, ist von den Teilnehmenden eine kostendeckende Umlage zu zahlen.

(4) Für Umlagen, Nutzungsgebühren und Lernmittelpauschalen wird keine Ermäßigung gewährt.

## § 9

### Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld für Lehrveranstaltungen entsteht mit der Anmeldung und wird spätestens am Tag des Beginns der Lehrveranstaltung fällig.

(2) Bei Kursveranstaltungen, für die eine Gebühr von mehr als 200 € erhoben wird, kann auf Antrag Ratenzahlung gewährt werden. In Härtefällen kann eine abweichende Vereinbarung getroffen werden.

## § 10

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Teilnehmenden, bzw. ihre gesetzliche Vertretung.

## § 11

### Gebührenermäßigung

(1) Eine Ermäßigung von 25 % der Teilnahmegebühr wird für Schüler/innen, Vollzeitstudenten/innen und Auszubildende, Inhaber einer Ehrenamtskarte

NRW, Inhaber einer Jugendleitercard, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder FSJ und Schwerbehinderte mit einer Schwerbehinderung von mindestens 80% gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt. Sozialhilfeempfänger/innen und Arbeitslose sowie Inhaber eines Stadtpasses erhalten 50% Ermäßigung. Die Ermäßigung wird auf den festgesetzten Gebührensatz der Lehrveranstaltung errechnet.

(2) Für nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende kann die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule gem. Abs. 1 ermäßigt werden.

(3) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebührenschuld ist für die Teilnahme an Prüfungen, Studienfahrten und -reisen, Kinderkursen und Einzelveranstaltungen ausgeschlossen. Im Übrigen bleiben Regelungen über besonders festgesetzte Ermäßigungen unberührt.

(4) Teilnehmenden kann aus sozialen und pädagogischen Gründen die Gebühr durch die VHS-Leitung ganz oder teilweise erlassen werden.

(5) Die VHS-Leitung kann für einzelne Lehrveranstaltungen eine Ermäßigung ausschließen.

## § 12

### Gebührenerstattung

(1) Bereits gezahlte oder eingezogene Teilnahmegebühren werden erstattet, wenn

1. Lehrveranstaltungen abgesagt werden, weil die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird,

2. Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt bzw. im Semester aufgelöst werden. Die Gebührenerstattung erfolgt nach Anzahl der nicht durchgeführten Unterrichtsstunden. Gebühren unter 5,00 EURO werden nicht erstattet, sondern dem Kundenkonto gutgeschrieben.

3. Teilnehmende wegen  
- längerer Krankheit oder Kuraufenthalt,  
- Wohnortwechsel  
an einer weiteren Teilnahme gehindert sind (anteilige Erstattung entsprechend Ziff. 2).

Die Vorschriften des Satzes 1 gelten nicht für Einzelveranstaltungen.

(2) Für Studienfahrten, Exkursionen sowie Wochenendseminare gilt Abs. 1 nur insoweit, als der Volkshochschule infolge von Verpflichtungen gegenüber Dritten keine finanziellen Nachteile entstehen. Für den Verwaltungsaufwand, der der Volkshochschule im Zusammenhang mit der Vorbereitung bzw. Vermittlung der in Satz 1 genannten Veranstaltungen entsteht, kann im Falle der Absage einer solchen Veranstaltung oder des Rücktritts von Teilnehmenden daran eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe dieser Gebühr ist nach den Umständen des Einzelfalles angemessen festzusetzen.

(3) Für Prüfungen gilt Abs. 1 nur insoweit, als der Volkshochschule von Dritten keine Gebühren in Rechnung gestellt werden. Für diese bleiben die Teilnehmenden zahlungspflichtig.

(4) Für Kochkurse gilt Abs. 1 nicht für den erhobenen Zutatenbeitrag. Für diese bleiben die Teilnehmenden zahlungspflichtig.

### § 13

#### Bescheinigungen

(1) Der regelmäßige Besuch von Lehrgängen, Seminaren, Kursen und Arbeitskreisen wird den Teilnehmern auf Antrag gegen eine Gebühr von 3,00 € nach Ende des Semesters bescheinigt.

(2) Für Abschriften von Zeugnissen schulabschlussbezogener Kurse wird je Seite eine Gebühr von 4,00 € erhoben. Für Kopien wird bis zum Format DIN A 4 eine Gebühr von 0,50 €, für größere Formate 0,75 € je Seite erhoben.

(3) Bei Antragstellung ist die Gebühr in bar zu entrichten oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

### § 14

#### Allgemeine Ordnung

(1) Die Teilnehmenden an Lehrveranstaltungen haben alles zu unterlassen, was den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltungen und was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten zuwiderläuft.

(2) Verboten ist insbesondere die Verunreinigung der Ausbildungsstätten und das Rauchen in den von der Volkshochschule genutzten Gebäuden.

(3) Das Personal der Volkshochschule sorgt für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

(4) Den Anordnungen des Personals zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Ablaufs und der Lehrveranstaltungen, der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Ausbildungsstätten ist Folge zu leisten.

### § 15

#### Ordnungsmaßnahmen

(1) Alle Mitarbeitenden der Volkshochschule sind befugt, Teilnehmenden, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Benutzungsordnung verstoßen, von der weiteren Teilnahme bei Gefahr im Verzuge mit sofortiger Wirkung auszuschließen

(2) Ein mündlich erteilter Ausschluss ist durch die VHS-Leitung schriftlich zu bestätigen.

### § 16

#### Allgemeine Haftungsvorschriften

Die Haftung der Stadt Gütersloh wegen Personen- oder Sachschäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

### § 17

#### Erstattungsansprüche

(1) Für Beschädigungen und Verunreinigungen der Ausbildungsstätten und -einrichtungen der Volkshochschule, die durch das Verschulden von Teilnehmenden an einer Lehrveranstaltung entstehen, haftet diese in entsprechender Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die vertraglichen Ansprüche.

(2) Die Forderungen nach Abs. 1 kann die Stadt Gütersloh im Wege des Leistungsbescheides geltend machen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung zur Satzung der Volkshochschule tritt am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.06.2003 in der Fassung der IV. Nachtragssatzung vom 13.07.2017 außer Kraft.

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.06.2020

Henning Schulz  
Bürgermeister

51/2020

## **Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund des § 4 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 05.12.1975, zuletzt geändert durch die II. Nachtragsatzung vom 27.10.2000, folgende Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **I. Allgemeinen Honorarbedingungen**

Die allgemeinen Honorarbedingungen erhalten folgende Fassung:

##### **1. Allgemeines**

1.1 Referierende, nebenberufliche pädagogische Mitarbeitende (NPM) sowie sonstige Mitarbeitende der Volkshochschule der Stadt Gütersloh erhalten eine Vergütung nach den in diesen Honorarbedingungen festgelegten Bestimmungen.

1.2 Mit den in 1.1. genannten Personen ist vor Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Vereinbarung über die Art und den Umfang ihrer Leistungen sowie über die Höhe der Vergütungen zu treffen, wobei die Bestimmungen dieser Honorarbedingungen zum Inhalt des Vertrages zu machen sind.

1.3 Die Volkshochschule kann bei Projekten Honorarverträge mit freien nebenberuflichen sowie sonstigen Mitarbeitenden abschließen.

##### **2. Höhe der Vergütung und sonstiger Zuwendungen**

2.1 Die Vergütung für Lehrveranstaltungen wird nach der Anlage A, die Bestandteil dieser Honorarbedingungen ist, gewährt.

2.2 In Einzelfällen kann eine höhere Vergütung vereinbart werden. Die Entscheidung bis zum zweifachen Satz der Anlage A dieser Bedingungen trifft die VHS-Leitung im Einvernehmen mit der Pädagogischen Leitung. Höhere Vergütungen bedürfen der Zustimmung der/des zuständigen Beigeordneten.

Die Zahlung eines Zuschlags nach 1.2 der Anlage A bedarf der Zustimmung der VHS-Leitung.

Die Höhe des Honorars der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Kurse richtet sich nach den Förderbedingungen des BAMF.

2.3 Werden Lehrveranstaltungen nur organisatorisch oder technisch betreut, wird eine besondere Vergütung gewährt.

2.4 Den in 1.1. genannten Personen werden tatsächlich entstandene Fahrtkosten zwischen Wohn-

und Unterrichtsort erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Stadt Gütersloh haben.

2.4.1 Grundsätzlich werden Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Bahnfahrten 2. Klasse zzgl. Zuschlägen, erstattet. Für die Benutzung eines Pkw wird als Fahrtkostenerstattung eine Kilometerpauschale nach der Anlage A gewährt.

2.4.2 Sonstige Nebenkosten, wie Übernachtungs-, Verpflegungsaufwendungen u. ä., werden dann übernommen, wenn sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Lehrauftrages unabweisbar notwendig sind. Hierüber entscheidet die Pädagogische Leitung. Für die Höhe und Berechnung der erstattungsfähigen Nebenkosten sind im Übrigen die entsprechenden Vorschriften des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

##### **3. Bemessungsgrundlage für die Vergütung:**

3.1.1 Berechnungsgrundlage für die Vergütung von Lehrveranstaltungen ist die Unterrichtsstunde zu 45 Minuten; davon ausgenommen sind Lehrveranstaltungen, deren Honorar alle Leistungen pauschaliert abdeckt.

3.1.2 Berechnungsgrundlage für sonstige, nicht pädagogische Leistungen (Ziff. 6.2 der Anlage A) ist die Zeitstunde (60 Minuten).

3.2 Werden eine oder mehrere Veranstaltungen gleichzeitig von mehr als einem Referierenden oder NPM durchgeführt, kann der für vergleichbare Veranstaltungen angemessene Honorarsatz ermäßigt werden, soweit sich durch die gemeinschaftliche Durchführung der Aufwand für Vorbereitung und Durchführung verringert. Die Entscheidung obliegt der Pädagogischen Leitung.

3.3 Nur tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden sind zu vergüten. Soweit langfristige Veranstaltungen nicht bereits vor Beginn abgesagt worden sind, wird die Vergütung für die erste Unterrichtsstunde gezahlt, wenn aufgrund nicht hinreichender Anzahl von Teilnehmenden die Veranstaltung danach nicht mehr fortgesetzt wird.

Die Pädagogische Leitung kann im Einvernehmen mit der VHS-Leitung abweichende Vereinbarungen von Satz 1 dieser Bestimmung treffen, wenn zu erwarten ist, dass den nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitenden ausschließlich durch die vorgesehene Veranstaltung ein besonderer Aufwand für deren Vorbereitung und Durchführung entsteht.

Bei Absage einer Einzelveranstaltung am Veranstaltungstag durch die Volkshochschule kann eine Abstandssumme, die bis zu 75 v.H. des vereinbarten Honorars betragen kann, zzgl. entstandener Nebenkosten (Ziff. 2.4) vereinbart werden.

3.4 Abweichungen von der schriftlichen Vereinbarung über Art und Umfang der Tätigkeit der Referierenden und NPM sind zwischen diesen und der Pädagogischen Leitung abzusprechen. Ausgefallene Unterrichtsstunden sind unverzüglich nachzuholen.

3.5 Werden Unterrichtsstunden ohne entsprechenden schriftlichen Auftrag abgehalten, entsteht kein Anspruch auf deren Vergütung.

#### 4. Fälligkeit der Vergütung:

4.1 Die Vergütung wird fällig nach Erfüllung des Lehrauftrages und des Nachweises der geleisteten Unterrichtsstunden.

4.2 Die Honorare werden in einem Betrag für die Gesamttätigkeit während des Semesters gezahlt. Die Beträge sind bis zum Ende des Semesters fällig. Abschläge können gewährt werden.

### II. Anlage A – Honorarsätze

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh einschließlich der Anlage A treten am 1.8.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh vom 27.11.1981 in der Fassung der VIII. Änderung vom 13.07.2017 außer Kraft.

Die vorstehenden Allgemeinen Honorarbedingungen für die Volkshochschule werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Allgemeinen Honorarbedingungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 25.06.2020

Henning Schulz  
Bürgermeister

52/2020

#### Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ vom 22.06.2020

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 12.07.2018 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für Teile dieses Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf Gemarkung Gütersloh, Flur 1, Flurstücke 201, 202, 203, 204, 206, 208, 209, 212, 213, 214, 215, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 663, 824, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 911, 912, 1089, 1171, 1172, 1188, 1195 sowie Flur 27, Flurstücke 243, 246, 371.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist, und erstreckt sich auf einen Teilbereich des in Aufstellung befindlichen Änderungsbebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“.

#### § 3

##### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken dürfen:
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungs-

sperre eine Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Absatz 2 Satz 1 BauGB).

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

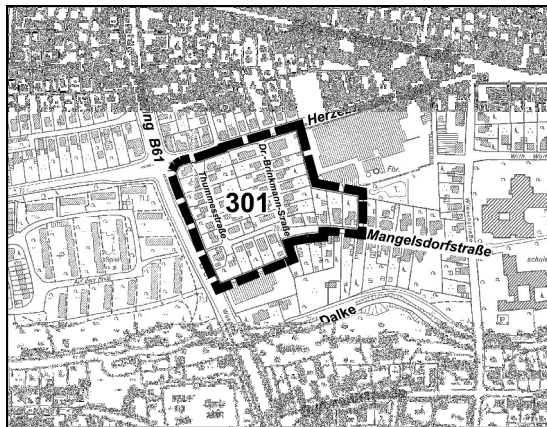
**§ 4  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten der  
Veränderungssperre**

Diese Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft, sofern die Frist durch die Stadt Gütersloh nicht um ein Jahr verlängert wird.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ rechtsverbindlich wird.

**Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)**



**Übersichtsplan zur Satzung über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013  
[www.kreis-gutersloh.de](http://www.kreis-gutersloh.de)

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

**I. Veröffentlichung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**II. Hinweise**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB:  
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB:  
„Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.“

3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Gütersloh, 22.06.2020

gez.

Henning Schulz  
Bürgermeister



53/2020

**Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 30.06.2020**

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ beschlossen:

**§ 1**

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre der Stadt Gütersloh vom 17.07.2018 für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“, die am 20.07.2018 in Kraft getreten ist, wird gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB (erstmalig) um ein Jahr bis zum 19.07.2021 verlängert.

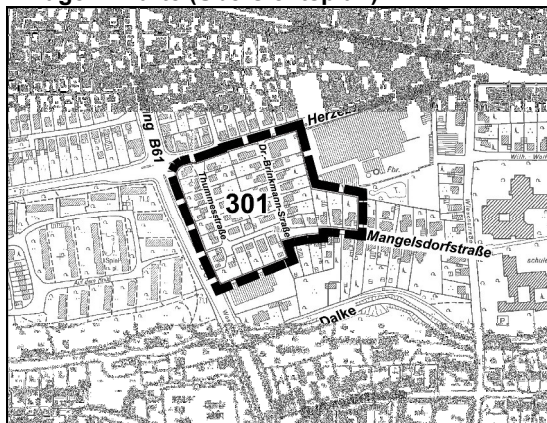
**§ 2**

Alle weiteren Bestimmungen der Satzung der Stadt Gütersloh über eine Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“ vom 17.07.2018 gelten unverändert fort.

**§ 3**

Diese Satzung über die 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 301 „Dr.- Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“, rechtsverbindlich geworden ist.

**Anlage: 1 Karte (Übersichtsplan)**



**Übersichtsplan zur Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße/ Mangelsdorfstraße“**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)

© Kreis Gütersloh 2013

[www.kreis-gutersloh.de](http://www.kreis-gutersloh.de)

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

I. Veröffentlichung

Die vorstehende Satzung der Stadt Gütersloh über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den teilräumlichen Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 301 „Dr.-Brinkmann-Straße / Mangelsdorfstraße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

II. Hinweise

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung wird hingewiesen:

1. § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB:  
„Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB:  
„Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalte geltend gemacht worden sind.“
3. § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Gütersloh, 30.06.2020

gez.

Henning Schulz  
Bürgermeister

54/2020

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

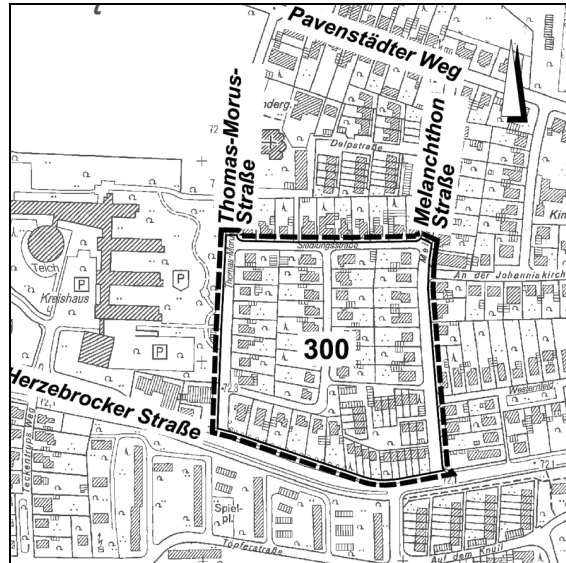
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ mit Begründung gemäß § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

- „1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
- 2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.“

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 300 ist die vorhandene Struktur zu sichern und eine gebietsverträgliche Erweiterung zu ermöglichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Das Plangebiet grenzt im Süden an die Herzebrocker Straße. Im Norden ist das Plangebiet von der Siedlungsstraße, im Osten von der Melanchthon Straße und im Westen von der Thomas-Morus-Straße umfaßt.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“**

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)  
Land NRW (2014)  
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0  
([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

Der Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, Rathaus I, 9. Obergeschoss, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh während der Öffnungszeiten bereitgehalten. In dieser Zeit bzw. nach vorheriger Terminabsprache kann über seinen Inhalt Auskunft gegeben werden.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter der Telefonnummer 05241/82-2705 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.

Der Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ ist auch im Internet abrufbar unter [www.stadtplanung.guetersloh.de](http://www.stadtplanung.guetersloh.de).

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh 11.07.2019 über den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ gemäß § 214 Absatz 4 BauGB rückwirkend zum 19.07.2019 in Kraft.

**Hinweise:**

Nach § 215 Absatz 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Absatz 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gütersloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Absatz 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Absatz 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG****I. Veröffentlichung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 11.07.2019 über den Bebauungsplan Nr. 300 „Thomas-Morus-Straße / Siedlungsstraße“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich bekannt gemacht und rückwirkend zum 19.07.2019 in Kraft gesetzt. Bei der ursprünglichen Bekanntmachung bestand ein Fehler in der Ausfertigung. Dieser Fehler wird hiermit rückwirkend durch ein ergänzendes Ver-

fahren im Sinne des §§ 214 Absatz 4 BauGB behoben.

**II. Hinweise**

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, 22.06.2020

gez.

Henning Schulz  
Bürgermeister

55/2020

**Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB**

- 1. Aufstellungsbeschluss**
- 2. Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB) sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)**
- 3. Offenlagebeschluss (§ 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB)**

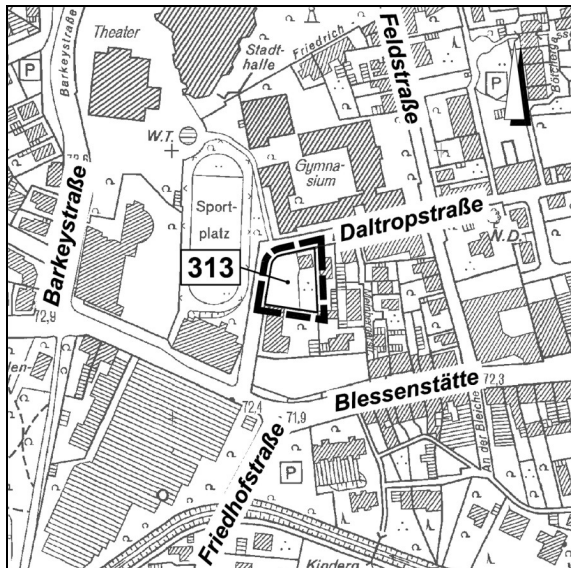
Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 313 „Daltropstraße“ gemäß § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Absatz 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und den Offenlagebeschluss gemäß §§ 3 und 4 Absatz 2 BauGB u. a. wie folgt beschlossen:

„Der Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ wird für das aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtliche Plangebiet aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange soll durchgeführt werden. Sofern bei der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahmen eingehen, die zu wesentlichen Planänderungen führen, soll der Entwurf öffentlich ausgelegt und die Beteiligung der Behörden durchgeführt werden. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313 mit Begründung in vorliegender Fassung wird zum Zwecke der Auslegung zugestimmt.“

Das Plangebiet ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt.

Das Plangebiet grenzt im Norden und im Westen an die Daltropstraße. Im Osten grenzt die westliche Grundstücksgrenze Daltropstraße 9 a und im Süden die westliche Grundstücksgrenze Daltropstraße 17.



### Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“

Plangrundlage: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab) Land NRW (2014)  
Datenlizenz Deutschland Zero  
(<https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0>)

Ziel und Zweck des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 313 ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Nachverdichtung der Wohnbebauung zu schaffen.

Gemäß § 13 a Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Ferner wird gemäß § 13 a Absatz 3 Nr. 2 BauGB darauf hingewiesen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB unterrichten kann.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 313 „Daltropstraße“ liegt mit Begründung, entsprechend den Bestimmungen des Baugesetzbuches in der Zeit vom

**20.07.2020 bis einschließlich 14.08.2020**

beim Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Gütersloh, im Foyer des Rathauses, Haus I, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh aus.

Aus gegebenem Anlass zur Verhinderung der Verbreitung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-Cov-2 kann das Rathaus aktuell nur mit der Vereinbarung eines Termins besucht werden.

**Aus diesem Grunde ist für die Einsichtnahme ein Termin unter den Telefonnummern 05241/82-2705 oder 05241/82-2441 oder auf der Internetseite <https://www.guetersloh.de/de/terminvereinbarung.php> zu vereinbaren.**

Die Einsichtnahme der Unterlagen hat unter Einhaltung entsprechender Hygienemaßnahmen zu erfolgen. **Ein entsprechender Mundschutz ist zu tragen. Es wird empfohlen, Einweghandschuhe mitzubringen.**

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Internet unter [www.Stadtplanung.guetersloh.de](http://www.Stadtplanung.guetersloh.de) unter dem Thema Bauleitplanung eingesehen werden. Die Abgabe einer Stellungnahme ist möglich.

Der Aufstellungsbeschluss des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 15.06.2020 über den Bebauungsplan Nr. 313 „Daltropstraße“ wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin wird der Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zuständige Sachbearbeiterin für den Bebauungsplan:  
Andrea Uhrmacher, Zimmer: 911  
Tel. 05241/82-2441, Fax 82-3533,  
Email: [Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de](mailto:Andrea.Uhrmacher@guetersloh.de)

Gütersloh, den 19.06.2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Christine Lang  
Erste Beigeordnete

56/2020

Die Stadt Gütersloh (Fachbereich Ordnung) hat am 23.06.2020 eine Ordnungsverfügung (Aktenzeichen: 32.5/NM-24/20) für Herrn Emrullah GÜCLÜ, geb. 27.05.1990 in Bakirköy.

Letzte bekannte Anschrift: Sauerlandstraße 11, 33332 Gütersloh

Eine Zustellung durch die Post ist nicht möglich.

Der Bescheid wird daher gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Der Bescheid kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh, Berliner Straße 70, 4. Obergeschoss, Zimmer 407, abgeholt werden. Telefonische Anmeldung ist erforderlich.

Gütersloh, den 23.06.2020

Im Auftrag  
gez.  
Nicole Pollklas  
Leiterin Abteilung Ausländerstelle

#### 57/2020

Heimat-Preis für Gütersloh

Der Rat hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 einstimmig beschlossen von 2020-2022 jährlich den Preis „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen. Wir fördern, was Menschen verbindet.“ – kurz Heimatpreis – zur Förderung und Würdigung des lokalen Engagements und nachahmenswerter Praxisbeispiele im Bereich Heimat zu vergeben. Die Mittel für das Preisgeld in Höhe von 5.000,- € werden beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen beantragt und deren Bewilligung ist Voraussetzung für die Auslobung des Preises.

**Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 28.08.2020.**

**Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter [www.amtsblatt.guetersloh.de](http://www.amtsblatt.guetersloh.de).**

## Anlage A

### Honorarsätze

zu den Honorarbedingungen für die Volkshochschule der Stadt Gütersloh

Die Vergütung beträgt bei Lehrveranstaltungen für

#### 1. Allgemeine Weiterbildungsangebote

1.1 Regelhonorar je Ustd. 21,00 EUR

1.2 Die Zahlung eines Zuschlags von bis zu 4,00 EUR/UStd. ist individuell von der Pädagogischen Leitung zu begründen und mit der VHS-Leitung abzustimmen.

#### 2. Einzelveranstaltungen

2.1 Vorträge bis 255,00 EUR

2.2 Podiumsdiskussionen, je Referent bis 255,00 EUR

#### 3. Auftragsmaßnahmen, Projekte und Kooperationsveranstaltungen

Die Vergütung für die o.g. Maßnahmen kann nach Unterrichtsstunden oder pauschaliert ausgezahlt werden und unterliegt nicht den unter Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Bedingungen, sofern die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten durch einen Dritten übernommen werden und die Ausgaben die Einnahmen decken.

#### 4. Fortbildungen/Konferenzen

Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen oder Konferenzen, die im Interesse der VHS liegen, kann nebenamtlichen Dozenten nach vorheriger Genehmigung durch die Leitung der VHS eine Honorarpauschale gezahlt werden. Sie beträgt je nach Dauer und Aufwand zwischen 25,00 € und 50,00 € je Veranstaltung.

#### 5. Studienfahrten und -reisen

5.1 Leitung eintägiger Fahrten und Exkursionen bis 150,00 EUR

5.2 Leitung mehrtägiger Fahrten und Reisen je Tag bis 100,00 EUR

#### 6. Sonstige Leistungen

6.1 Betreuung von Lehrveranstaltungen nach Ziff. 2.3 der Honorarbedingungen - je Veranstaltung bis 30,00 EUR

6.2 Sonstige, nicht pädagogische Leistungen - pro Zeitstunde bis 50,00 EUR

6.3 Fahrtkostenerstattung bei Benutzung des Pkw gemäß § 6 LRKG NRW